

Schiedsvereinbarung

zwischen



Athlet/in

Name

Vorname

□□□□ - □□□□ - □□□□

Lizenznummer

Anschrift:

und

Deutscher Pétanque Verband e.V. (DPV)

vertreten durch:

Michael Dörhöfer, Präsident des DPV

Anschrift: Pilotstr. 2, 80538 München

schließen folgende Schiedsvereinbarung:

1. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit den für den Deutschen Pétanque Verband (DPV) geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“, Anti-Doping-Bestimmungen des DPV [ADO] und des FIPJP), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 (Verbands-ADO) entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im einstweiligen Rechtsschutz.
2. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
3. Der DPV hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
4. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts können Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS- SportSchO, des Art. 13 (Verbands-ADO) und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die FIPJP und die weiteren in Art. 13.2.3 (Verbands-ADO) genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
5. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026. Sie verlängert sich wiederkehrend um ein weiteres Jahr, wenn weder der DPV noch der/die Athlet/in dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.

Ort, Datum

Ort, Datum

Athlet/in

Vertretungsberechtigter des Verbands

Bei Minderjährigen Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten